



Alt-Zofingia St.Gallen

STATUTEN

§ 1 Die Alt-Zofingia St. Gallen vereinigt die ehemals aktiven Zofinger im Kanton St. Gallen und in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden zur Pflege der Vereinsdevise und bildet eine Sektion des schweizerischen Alt-Zofingervereins.

Auch Alt-Zofinger, die in andern Kantonen oder im Ausland wohnen, können Mitglieder sein.

Bewährte Freunde können als Gäste der Sektion aufgenommen werden.

§ 2 Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch die Kommission aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung.

§ 3 Mitglieder, die dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Kommission ausgeschlossen werden.

Gegen die Ausschliessung steht dem Betreffenden die Berufung an die Hauptversammlung offen. Vorbehalten bleiben weitere Rechtsmittel, die in den Centralstatuten vorgesehen sind.

§ 4 Alt-Zofinger, die der Alt-Zofingia St. Gallen während 40 Jahren und mehr angehört haben oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, können von der Kommission zu Freimitgliedern ernannt werden.

§ 5 Die Leitung des Vereins besorgt die jeweilige Kommission, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Quästor, Aktuar, Centralblattkorrespondent und vier Beisitzern.

In der Kommission sollen die Mitglieder ausserhalb der Stadt St. Gallen angemessen vertreten sein.

§ 6 Es findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ort und Zeit werden von der Kommission bestimmt.

Auf Beschluss der Kommission oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 30 Mitgliedern ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Kommission kann eine vorberatende Versammlung einberufen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 6a Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7 Die Hauptversammlung erledigt jeweilen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über das abgelaufene Vereinsjahr.
3. Rechnungsabgabe des Quästors und Revisorenbericht.
4. Bestimmung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge derselben. Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag CHF 115.00 für Haupt- und CHF 65.00 für Nebenmitglieder. Änderungen der Beitragshöhe werden in einem Anhang zu diesen Statuten nachgeführt.
5. Wahl der Kommission und zweier Rechnungsrevisoren
6. Entscheid über Fragen, welche von der Kommission der Hauptversammlung unterbreitet oder von einem Mitglied wenigstens 10 Tage vor der Hauptversammlung der Kommission eingereicht werden.
7. Entscheid über Revision der Statuten, welche zu erfolgen hat, wenn zwei Dritteile der Anwesenden sie beschliessen.

§ 8 Über die Verhandlungen der Hauptversammlung und Kommissionssitzungen werden Protokolle geführt, die den Revisoren vorgelegt werden

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Oktober 2002 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. Oktober 1975.

Für die AZ-Kommission:

Patrick Frei, Präsident

Dr. Jean-Pierre Jetzer, Aktuar

